S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes

"Kappiswiesen"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt die Änderung des Bebauungsplanes "Kappiswiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes "Kappiswiesen" sind die schriftlichen Festsetzungen.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Änderungsentwurf vom 17. April 1989.

§ 2

Inhalt der Änderung

Inhalt der Änderung ist es, Projekte, die den innerstädtischen Besatz entscheidend schwächen, die Investitionsneigung der innerstädtischen Betriebe hemmt und somit den Sanierungsbemühungen der Stadt Waibstadt entgegenläuft, auszuschließen.

Demnach sind Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an Letztverbraucher, wie in § 1 Abs. 3 der Festsetzungen näher aufgeführt, nicht zulässig.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf das ganze Baugebiet "Kappiswiesen" und zwar ausschließlich auf die schriftlichen Festsetzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Waibstadt, den 26. September 1989

Bürgermeisteramt Waibstadt

Riedel, Bürgermeister

STADT WAIBSTADT

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/
§ 73 Abs. 5 und 6 LBO
Heidelberg, den 28. Nov. 1989
Landratsamt
- Kreisbauamt -

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS